

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Fendels vom 23.10.2019
über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019 wird verordnet:

§ 1
Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde Fendels legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	€ 170,--
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	€ 340,--
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	€ 495,--
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	€ 710,--
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	€ 995,--
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	€ 1.280,--
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	€ 1.560,--

fest.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.